

Glossar für Mitglieder der „RAG Limesschützen“.

In letzter Zeit erkenne ich häufiger, daß bei uns übliche und gebräuchlichen Begriffe, im Zusammenhang mit dem Begriff RAG, umgedeutet bzw. von Teilen der Mitglieder wissentlich oder unwissentlich verfälscht werden.

Dieses Glossar soll Leitfaden für alle RAG Mitglieder sein, denen es ähnlich geht oder erging wie mir. Das Waffengesetz in Deutschland ist streng und wird durch die Behörden restriktiv gehandhabt. Ich betreibe gerne Schießsport, als mein Hobby, in meiner Freizeit! Wie gesagt „Freizeit“!! Waffengesetz und Verbandsrichtlinien sind eindeutige Regeln. Darüber hinaus brauche ich keine weitere, hausgemachte Bürokratie, die mir mein Hobby vergällt, und permanent mit Halbwissen gegenübertritt. Es liegt mir fern, neue Begriffe einzuführen, vielmehr sollen „vorhandene“ eindeutig bestimmt werden können.

Daher dieser Versuch, Begriffe aus dem VdRBw den RAG'en, dem Waffenrecht möglichst klar und verständlich für jedermann zu bündeln und zu beschreiben.

Klaus Bücher

Stand: 17.01.13

VdRBw =

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw) hat über 122.000 Mitglieder. Wir vertreten die Reservisten in allen militärischen Angelegenheiten. Sie sind:

- Reservisten der Bundeswehr (ordentliche Mitglieder)
- aktive Soldaten (außerordentliche Mitglieder)
- Personen ohne Wehrdienst (fördernde Mitglieder)



Vertreten sind alle Dienstgrade: vom Gefreiten bis zum General.

22.000 Schützen des Verbandes sind in den RAGen-Schießsport vertreten und schießen nach den Regeln der Bundesschießsportordnung des VdRBw.

Reservistenkameradschaft (RK) = Zusammenschluss von Soldaten, ehemaligen Soldaten oder Zivilpersonen (Förderern) die der Bundeswehr bzw. des VdRBw nahe stehen. Häufigste Struktur nach räumlich/ geographischer Lage. Ist die kleinste Untergliederung des VdRBw.

RAG = Reservisten-Arbeits-Gemeinschaften (diverse, Bsp. Sport, Tauchen, etc.).
In unserem Falle „Schießsport“. (betreiben Schießsport mit Lang,- und Kurzwaffen nach den Richtlinien des VdRBw auf behördlich zugelassenen Schießständen im Rahmen des deutschen Waffenrechtes).
Untergliederung des VdRBw auf diversen Ebenen, z. Bsp. Land, Kreis, RK-Ebene möglich.

RAG-Vorsitzender (oder Leiter)= das Oberhaupt der RAG, identisch mit dem Vorsitzenden eines Schützenvereins. Ist in seiner Funktion durch die Mitglieder gewählt.. Er ist in seiner Funktion für die ordnungsgemäße Durchführung der Schießen gemäß den Richtlinien des VdRBw verantwortlich. Er leitet die Schießen mit Unterstützung der Aufsichten (Schießleiter). Er bildet die Schützen der RAG aus und unterweist diese bei Bedarf im Umgang mit Waffen u. Munition. Er achtet auf die Einhaltung des Waffengesetzes. Er achtet auf das Engagement der RAG-Schützen auch bei sonstigen Veranstaltungen des VdRBw (DVag/VVag)und hält ggf. hierzu Kontakt zum zuständigen RK-Vorstand(Vorständen) oder bedarfsweise zu den nächsthöheren Gliederungen. Er erkennt bei Bedarf die Bedürfnisse zum Erwerb von Waffen durch die Schützen an und erstellt entsprechende Nachweise oder lehnt diese ggf. ab. Er ist Bindeglied zwischen den RAG-Schützen und dem /den Kreis,- Landesschießsportbeauftragten und ggf. den Nachbar-RAG'en. Er nimmt nach Möglichkeit an Besprechungen aller RAG-Leiter, die der Kreis,-/Landesschießsportverantwortliche vorgibt, teil. Er gibt die Resultate aus diesen Gesprächen an seine Schützen (allen) weiter. Zur Weitergabe derartiger Informationen bedient er sich auch der Mitgliederversammlung, die mindesten 1 x im Jahr erfolgt. Er koordiniert die Wettkämpfe auf seinen Ebenen. Er ist im Rahmen seiner Stellung weisungsbefugt gegenüber allen Schützen der RAG, bei Ausbildung und Schießveranstaltungen. Er ist vor Aufnahme eines Neuen Schützen anzuhören bzw. er betreibt das Aufnahmeverfahren. Er betreibt bei Fehlverhalten den Ausschluß von RAG Schützen aus der RAG und teilt dieses sofern erforderlich unter Nennung der Gründe dem Landesschießsportverantwortlichen sowie der Kreis,-/ RK-Leitung mit. Bedarfsweise auch den Behörden des Landratsamtes. Vertritt die Interessen seiner Schützen gegenüber dem Kreis,-/Landesschießsportverantwortlichen, dem VdRBw und zu gastgebenden Schießanlagenbetreibern. Er stellt die Ausbildung der Schießleiter sicher und meldet diese an die Behörden und den Landesverantwortlichen für den Schießsport. Leitet die Schießnachweise an den VdRBw.

Unterstellung:

1. Fach,- bzw. Schießsportlich. gem. Gliederung des VdRBw (auch SPO)
2. Vereinsrechtlich der Mitgliederversammlung gem. Geschäftsordnung, sowie den Verbandsrichtlinien des VdRBw.

Überstellung:

seinem Stellvertreter, den Schießleitern, allen Schützen (seiner RAG) im Rahmen von RAG-Veranstaltungen.

Stellvertretender RAG-Vorsitzender = Vertritt den RAG Vorsitzenden bei Abwesenheit, unterstützt und berät den RAG Vorsitzenden. Ggf. erfolgt eine Aufgabenteilung in Absprache mit dem RAG Vors..

Über,- bzw. Unterstellung: sinngemäß RAG-Leiter

Aufsicht beim Schützen (Schießleiter): = Erfüllungsgehilfe des RAG-Vorsitzenden.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens zu dem er eingeteilt ist. Ist in seiner Funktion Bindeglied zur Schießleitung des gastgebenden Vereins und gewährleistet mit diesem die „innere Sicherheit“ vor, im, nach Ablauf des Schießens.

Unterstützt die RAG-Leitung bei der Durchführung des „Schießens“. Beaufsichtigt die Schützen auf dem Schießstand, gibt bei Bedarf die Kommandos, Unterbricht ggf. das Schießen, führt die Teilnehmerliste und zeichnet diese ab. Er (*kein anderer*) ist gehalten die Schießbücher der Schützen abzuzeichnen. Leitet die Schießnachweise turnusgemäß an den RAG Vorsitzenden weiter. Berichtet dem RAG Vorsitzenden.

Die Aufsichten beim Schützen sind keine stellvertretenden RAG-Vorsitzenden, können jedoch bei Bedarf dem Vorsitzenden in seiner Funktion zur Seite stehen.

Die Schießleiter werden nach Rücksprache mit den RAG-Schützen durch den RAG-Leiter bis auf Widerruf bestellt. Bei den Aufsichten soll es sich um erfahren Schützen handeln, die sowohl das Vertrauen der Schützen als auch der RAG-Leitung besitzen.

Dieses Aufsichtspersonal muß in der Durchführung von RAG-Schießen unterwiesen sein.

Die Schießleiter werden einmalig geschult und bilden sich im Schießbetrieb weiter.

Überstellung: allen beteiligten RAG-Schützen während des Schießens.

Unterstellung: dem RAG-Vorsitzenden sowie der Leitung (Hausrecht) des gastgebenden Vereins.

RAG-Mitglieder (Schützen) = Sind grundsätzlich Mitglieder im VdRBw und Mitglieder in einer RAG-Schießsport. Sie betreiben Ihren Schießsport oder auch Ausbildung an Waffen auf behördlich zugelassenen Schießständen. In der Regel stellen „Gastgebende Vereine“ oder die Bundeswehr ihre Schießanlagen zur Durchführung der Schießen zur Verfügung.

Die Schützen haben sich an die, durch den VdRBw, vorgegebenen Richtlinien im Umgang mit Waffen u. Munition zu halten. Darüber hinaus gilt uneingeschränkt das Deutsche Waffen,- und Sprengstoffgesetz mit allen nachgestellten Verordnungen.

Die einzelnen Schießübungen sind durch die Schießsportordnung des VdRBw festgelegt.

Sonderübungen sind mit dem RAG-Vorsitz abzustimmen. Alle RAG-Schützen unterstehen bei Schießveranstaltungen / Ausbildung der RAG, dem RAG-Vorsitzenden, bzw. stellvertretenden RAG Vorsitzenden und unmittelbar der RAG-Schießleiter.

** Schützen verhalten sich vorbildlich! Sowohl auf dem Schießstand, insbesondere aber auch als Mitglied der Gesellschaft. Jeder Schütze ist Botschafter seines Sports gegenüber der Bevölkerung und sollte sich als solcher nach außen hin verstehen.**

Sachkundeprüfung = die vom Gesetzgeber zwingend erforderliche, vorgeschaltete Prüfung zum erstmaligen Waffenerwerb. Diese Prüfung hat der Gesetzgeber vorgeschaltet um sicherzustellen dass zukünftige Waffenbesitzer im ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen u. Munition geschult und mit den einschlägigen Gesetzen (WaffG) und Verordnungen vertraut sind.

Bedürfnisnachweis: = ein Urkunde zur Vorlage bei der waffenrechtlich, zuständigen Behörde, die dem Antragsteller bestätigt dass er, der Schütze schießsportlich tätig ist, und zur Ausübung seines Sports eine eigene bzw. weitere Waffe benötigt (gesetzliche, zwingende, Vorgabe).

Dieses Bedürfnisverfahren richtet sich nach den Richtlinien der Verbände, bei uns, denen des VdRBw und setzt die Mitgliedschaft voraus. Ein Erstbedürfnis ist erst dann möglich wenn der Aspirant zu erkennen gibt, dass er vordergründig an der Verbandsarbeit des VdRBw und darüber hinaus, regelmäßig an Schießveranstaltungen der RAG Schießsport teilnimmt.

Sofern der Bewerber diese Anforderungen erfüllt und 1 Jahr seine Interessen glaubhaft vertritt kann Ihm auf Antrag, zum Ersterwerb, ein Bedürfnis erteilt werden. Folgebedürfnisse richten sich nach Bedarf, Leistung und Engagement des Schützen. Als Anhalt gelten mindestens 18 Teilnahmen an Schießen nach der SPO des VdRBw pro Jahr!

Dieser Bedürfnisnachweis wird durch den RAG-Leiter ausgestellt, geht den Genehmigungsweg über den VdRBw, zurück an den Schützen und wird dem Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) beigelegt und bei der Behörde zu Genehmigung eingereicht.

Waffenbesitzkarte: (WBK) = Ein Dokument, ausgestellt von der waffenrechtlich zuständigen Behörde, die den Besitzer berechtigt an Schießveranstaltungen, Training etc. mit den in diesem Dokument eingetragenen Waffen teilzunehmen.

Die WBK berechtigt zu Besitz und Transport der eingetragenen Waffen, von der Wohnung des Inhabers oder eines Bevollmächtigten zum Schießstand oder Büchsenmacher etc. im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dieses Dokument ist beim Verbringen der Waffe mitzuführen. Weiterhin vermerkt die Behörde in dieser WBK, zu welchem Munitionserwerb der Inhaber berechtigt ist. Auf Anforderung hat sich der Schütze mit der WBK zu legitimieren (Polizei, Behörden, Standaufsichten).

Es gibt mehrere Arten von WBK's.

Gelb: Langwaffen, (Einzellader u. Repetierer), Einzellader Pistolen, Vorderlader .

Grün: Revolver, Pistolen, halbautomatische Langwaffen, auch Repetier-Langwaffen

Rot: für Sachverständige und Sammler, in einem durch die Behörde vorab genehmigten Rahmen.

Landesschießwettkämpfe = Höchste Vergleichswettkämpfe auf Landesebene. Wird in der Regel unter Berücksichtigung der Disziplin 1 x im Jahr durchgeführt. Ausrichter ist der Landesschießsportverantwortliche in Abstimmung mit dem Landesvorstand des VdRBw.

An diesem Schießwettkampf nehmen die RAG'en mit 1 bzw. 2 Mannschaften bzw. Einzelschützen teil. (in der Regel besteht die Mannschaft aus 4 Schützen).

Geschossen werden Übungen gemäß der Schiessportordnung (SPO) des VdRBw bzw. abgewandelte Übungen nach Weisung des Landesschießsportverantwortlichen.

Die RAG'en (RAG-Leiter) melden die Teilnehmer unter Berücksichtigung Ihrer schießsportlichen Leistung und Ihrem Engagement in der Verbandarbeit (VdRBw) an den Landesschießsportverantwortlichen oder dessen eingeteilte Vertretung. Die beste Mannschaft bzw. Einzelschütze vertritt dann die „Hessen“ auf Bundesebene.

Schießkladden = (Schießnachweise) sind im waffenrechtlichen Sinne Dokumente / Belege die bei Bedarf den Behörden / Verbänden vorzulegen sind.

Schießkladde des gastgebenden Vereins: Hier trägt sich jeder Schütze ein, evtl. unter Angabe der verwendeten Munition und Menge. Dient dem GG Verein als Nachweis seiner Aktivität und kann zum Nachweis von Immissionen durch die Behörden herangezogen werden. (gesetzliche Vorgabe).

Schießkladde der RAG: (Teilnehmerliste) führt der Schießleiter. Diese Listen dienen der RAG zum Nachweis der eigenen Aktivität und dient als Grundlage zur Bewertung des Einzelnen. Sie wird ferner zur Bewilligung von Bedürfnisnachweisen herangezogen

Persönlicher Nachweis: (Schießbuch) Dieser Nachweis muss gemäß Schießsportordnung des VdRBw von jedem Schützen geführt werden. Hierin vermerkt der Schütze alle seine schießsportlichen Aktivitäten. Egal an welchem Ort und in welcher Disziplin er geschossen hat! Egal auch ob nach DSB, VdRBw, BdMP usw. Das Schießbuch dient ebenfalls als Nachweis bei Bedürfnisverfahren.

Standordnung: = (Schießstandordnung) ist eine Anweisung die auf jeder Schießanlage als Aushang zur Einsicht durch die Nutzer / Schützen aufgehängt oder auslegt ist.

Sie ist Grundlage zum Betrieb der Schießanlage und dient der Inneren und Äußeren Sicherheit

im Betrieb der schießsportlichen Anlage. Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet sich an diese Ordnung zu halten.

Äußere Sicherheit = gegeben durch Anordnung von Gebäuden, Wällen, Blenden, Kugelfängen und sonstigen sicherheitstechnischen Einrichtungen die dem / den Schützen hierdurch weitestgehend Schutz vor Geschossen und Querschlägern geben. Auch Lüftungsanlagen, Notausgänge usw. sind hierbei berücksichtigt. Festgestellt wird diese äußere Sicherheit durch Schießstandsachverständige.

Innere Sicherheit = (Verhalten auf dem Schießstand) ist durch jeden Schützen gewahrt wenn er sich ordnungsgemäß und vorausschauend auf dem Schießstand verhält. Grundsatz ist die eigene, als auch die Sicherheit aller weiteren Personen auf dem Schießstand. Es wird von jedem Schützen erwartet dass er imstande ist, mit Waffen und Munition ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst umzugehen und somit zur Vermeidung von Schießunfällen beiträgt. Die jeweils eingeteilte Standaufsicht leitet und überwacht die / das Schießen und trägt somit zur Inneren Sicherheit bei.

Mitgliederversammlung = Versammlung aller Mitglieder der RAG. (Höchstes Entscheidungsgremium der RAG).

Diese Versammlungen sind Ausdruck einer demokratischen Ausrichtung des VdRBw, auch auf Ebene von Untergliederungen.

Diese wird durch den RAG-Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. (zwingend vorgegeben). Bei diesen Versammlungen berichtet die RAG Leitung über: Ereignisse im zurückliegenden Zeitraum, seit der letzten Versammlung, berichtet über Änderungen im Waffengesetz oder Durchführungsrichtlinien, über Vorgaben des VdRBw, im Zusammenhang mit dem Schießsport, insbesondere zu Veränderungen in der Schießsportordnung oder Weisungen / Empfehlungen der Schießsportverantwortlichen. Weiterhin berichte er über geplante schießsportliche Ereignisse (Training, Wettkämpfe etc.), er berichte über die Mitnutzung und den Ablauf von Schießen, auf den zur Verfügung stehenden Schießanlagen.

Auf dieser Versammlung haben alle Mitglieder die Möglichkeit eigene Ideen, Anregungen etc. einzubringen die ggf. geeignet sind, eine Verbesserung oder Vereinfachung des Ablaufes im Rahmen von Schießen oder sonstigen Abläufen im Zusammenhang mit der RAG stehen, einzubringen.

Die Mitgliederversammlung berät zu diesen Vorschlägen und stimmt über diese ab. Die RAG-Leitung prüft die Möglichkeiten zur Umsetzung in Bezug auf waffenrechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben und setzt diese um.

Munitionserwerb = ist in der WBK für die eingetragenen Waffen in der Regel durch die ausstellende Behörde bestätigt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf den Schießständen Munition für den sofortigen Gebrauch zu erwerben.

Hinweis: *Munition und Waffen (W. in verschlossenem Behältnis) sind getrennt voneinander zu transportieren!*

D.h. räumlich getrennt. Bsp.: Waffen im Kofferraum, Munition im Fahrerraum o. umgekehrt. Ein schneller Zugriff muss, gemäß Waffenrecht, ausgeschlossen sein!

Schießsportordnung (SPO) des VdRBw, (Regelwerk, Stand 10.07.2012) existiert auf Bundesebene und gilt somit ohne Einschränkung für alle deutschen Bundesländer! Diese regelt den Erwerb, Haltung und Benutzung von Schußwaffen und Munition durch Mitglieder des VdRBw e.V.

Weiterhin sind hier die schießsportlichen Disziplinen des VdRBw geregelt.

Schießsportliche Disziplinen = (Regelwerk) einheitliche Vorgabe bei Wettkämpfen innerhalb der RAG'en zu Ablauf und Auswertung von Schießen und findet sinngemäß Anwendung bei allen anderen (externen) Wettkämpfen.

Bei Nichtwettkämpfen (Training, Waffe einschießen, etc) kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.